

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß bekannt gemacht und geladen wurde; Beschlussfähigkeit ist gegeben. Einwände zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, GRin Zahl moniert aber, dass die Tagesordnung zu umfangreich ist. Vorsitzender Werner verweist auf die Möglichkeit der Vertagung.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 05.04.2022 wurde dem Gemeinderat mit der letzten Sitzungsladung zugesandt. Einwendungen werden nicht erhoben; damit gilt es als genehmigt.

2. Bebauungsplan „Die Wad Nr. 3“ – Vorstellung Vorentwurf mit Festsetzungskatalog, Beschlussfassung über Bebauungsplanentwurf; Herr Kirchner, Bautechnik Kirchner

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Kirchner und Herrn Heinrich, Bautechnik Kirchner.

Charakter und Profil einer Gemeinde zeigen sich auch in ihren Baugebieten, die Denkweisen und Schwerpunkte der Entstehungszeit spiegeln sich im Bebauungsplan wider, so Vorsitzender Werner. Mit dem neuen Baugebiet möchte die Gemeinde ein Baufeld für junge Familien schaffen. Im Hinblick auf den Klimawandel sind ihm dabei ökologische Aspekte (Energieeffizienz, Flächensparen, Wasserknappheit) sehr wichtig. In der heutigen Sitzung sollen die Festsetzungen im Bebauungsplan festgelegt werden.

In der Sitzung des Gemeinderats am 02.11.2021 wurde bereits über verschiedene Planungsvarianten diskutiert, am 25.03.2022 fand eine Vorbesprechung mit dem Bauausschuss statt.

Anhand eines Plans (siehe Anlage 1) stellt Planer Kirchner sein Konzept vor und beantwortet gemeinsam mit Herrn Heinrich die Fragen aus dem Gremium.

Die Außenbereiche sind gegliedert. Das Ortsbild bleibt mit den Satteldächern und dem zur Flur ausgerichteten Trauf gewahrt. Zum Main hin sind sechs außenliegende Baugrundstücke für Einfamilienhäuser vorgesehen. Die Randeingrünung zur Flur ist ca. 7 m breit. Daran schließt das Regenrückhaltebecken an. Außerdem gibt es zehn weitere innenliegende Baugrundstücke für Einfamilienhäuser. Wenn gewünscht, sind zwei Bauplätze für Mehrfamilienhäuser möglich, die der Planer auch wegen der höheren Frequentierung an vorderer Stelle positioniert hat. Stattdessen ist aber auch eine Einzel- oder Reihenhausbebauung möglich. Bei den außenliegenden Grundstücken sind Satteldächer geplant, im Innenbereich ist eine freiere Bauweise vorgesehen.

GR Meidl trifft um 19.20 Uhr ein.

Die Höhe der Häuser wird auf 8,50 m begrenzt, bei den Mehrfamilienhäusern auf 9 m. Eine Auffüllung des Geländes auf das bestehende Niveau ist nicht möglich, es soll geländenah gebaut werden. Kirchner zeigt dazu einen Geländeschnitt.

Gebaut werden darf innerhalb der Baugrenze, eine Baulinie wird nicht festgelegt. Ein homogenes Bild wird durch die einheitliche Firstrichtung und die Höhenbegrenzung erreicht.

In den Fraktionen wurde der Vorentwurf mit den vorgeschlagenen Festsetzungen diskutiert. Da in letzter Zeit bereits ausreichend Wohnungen entstanden sind, spricht sich GR Michael Eusemann dafür aus, zugunsten von Einfamilienhäusern oder Doppelhaushälften auf Mehrfamilienhäuser zu verzichten. Außerdem sollen auch auf den außenliegenden Bauplätzen zwei Vollgeschosse mit einem flacheren Satteldach zulässig sein. Ein solches Dach ist am besten für eine Photovoltaikanlage geeignet.

Dem stimmen GR Kneuer und GR Meidl zu. GR Pfeifroth wünscht nur DHH anstelle der Mehrfamilienhäuser und möchte die Größe der Photovoltaikanlagen vorschreiben.

GR Michael Eusemann schlägt außerdem vor, entweder eine Zisterne oder eine Flachdachbegrünung auf den Garagen zu fordern, außerdem das Pflanzen von zwei Bäumen pro Grundstück.

GRin Hochrein hält die Festlegung „entweder Zisterne oder Flachdachbegrünung“ für nicht sinnvoll. Sie plädiert für eine verpflichtende Flachdachbegrünung. Jede Möglichkeit Wasser zu speichern, muss genutzt werden. Sie warnt vor Überhitzung, wenn Flächen mehr und mehr versiegelt werden. Auch GR Meidl spricht sich für die Flachdachbegrünung auf den Garagen aus. Der Bau von Zisternen sollte freiwillig sein.

Ob der Bau von Zisternen möglich ist, ist abhängig vom Grundwasserstand. Das Ergebnis der Baugrunduntersuchung muss abgewartet werden, erklärt Planer Kirchner.

GR Michael Eusemann weist auf die Mehrkosten für die Garagen mit Flachdachbegrünung hin, GR Kneuer sieht außerdem ein Problem bei der Kontrolle.

GRin Weippert stimmt zu. Sie will nur eine Empfehlung aufnehmen und stattdessen auf die gemeindlichen Förderprogramme verweisen.

GR Djalek spricht sich für eine verpflichtende Photovoltaikanlage aus, lehnt aber eine Verpflichtung zur Flachdachbegrünung ebenfalls ab.

Planer Kirchner fragt die Wünsche des Gemeinderats zu den Festsetzungen ab.

Der Gemeinderat spricht sich für einheitliche Flachdächer auf den Garagen aus.

Bei den außenliegenden Bauplätzen wird eine zweigeschossige Bauweise mit flacherem Satteldach vorgeschrieben.

Im innenliegenden Bereich gilt ebenso die zweigeschossige Bauweise. Über die Dachformen in diesem Bereich wird abgestimmt. Für Flachdächer, Pultdächer und flachgeneigte Pultdächer sprechen sich zehn Gemeinderäte aus, elf Gemeinderäte stimmen auch für eine Zulassung von Stadtvillen. Lediglich das versetzte Pultdach wird ausgeschlossen.

Mehrfamilienhäuser werden einstimmig abgelehnt.

Der Stauraum vor den Garagen soll mindestens 5 m betragen.

Für die Dacheindeckung sind Rot- und Grautöne zugelassen.

Kies- und Schottergärten werden verboten.

Die Randeingrünung wird ca. 7 m breit. Das Pflanzschema wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird vorgeschrieben.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für landschaftsbezogene Fassadenfarben aus.

Für die Anzahl der Garagen und Stellplätze gilt die Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde.

Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen werden im Rahmen der Bayerischen Bauordnung an den hinteren Grundstücksgrenzen zugelassen, begrenzt auf ein Nebengebäude pro Bauplatz.

Für die Lessingstraße schlägt Planer Kirchner den Ausbau der Bestandsstraße auf eine Breite von 5 m vor und erläutert dies am Plan (siehe Anlage 2). Der Gehweg bleibt bestehen, dazu kommt ein neuer, 2 m breiter Mehrzweckstreifen. Die Einbahnstraßenregelung soll aufgehoben werden und ein Durchfahrtsverbot für LKW angeordnet werden.

Der Gemeinderat beschließt, die Planungen wie beschrieben weiterzuverfolgen.

einstimmig

Im nächsten Schritt wird ein Bebauungsplanentwurf mit Festsetzungen erstellt und dem Gemeinderat vorgelegt. Daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange an. Auch danach sind noch Anpassungen in den Festsetzungen möglich, so Planer Kirchner.

Vorsitzender Werner dankt den Herren Kirchner und Heinrich für ihre Ausführungen und verabschiedet sie.

3. Feuerwehr:

Mit der Sitzungsladung erhielt jedes Mitglied des Gemeinderats den Entwurf der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bergrheinfeld und den Entwurf der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (siehe Anlage 3 und 4).

a) Erlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bergrheinfeld

Der Vorsitzende weist auf zwei Änderungen in der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren hin, die nach dem Versand der Entwürfe noch vorgenommen wurden:

In § 1 Satz 2 wird beim Feuerwehrverein Garstadt „e.V.“ gestrichen, in § 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen „sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 und 4“.

Die allgemeine Satzung der Gemeinde Bergrheinfeld für die Freiwilligen Feuerwehren stammt aus dem Jahr 1983 und bedarf der Anpassung an die geltende Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, bekannt gemacht am 28. September 2020.

Die Satzung weist insbesondere redaktionelle Änderungen auf, grundlegende Änderungen im Vergleich zur bisherigen Satzung sind nicht enthalten. Es wurden insbesondere die Vorschriften zur Wahl der Kommandanten angepasst.

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bergrheinfeld. Die Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.09.1983 außer Kraft.

einstimmig

b) Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren ist an die Mustersatzung lt. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. September 2020 und das Verzeichnis der Pauschalsätze zur Verrechnung der Einsätze an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Nach Art. 28, 28.3 VollzBekBayFwG können Gemeinden die Pauschalsätze der Mustersatzung für den Kostenersatz übernehmen, was sie jedoch nicht von der Verpflichtung, eine eigene Kostenkalkulation vorzunehmen, entbindet.

Auf Grundlage der Mustersatzung wurden die Feuerwehrgebühren kalkuliert und eine Eigenbeteiligung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG in Höhe von 10 % berücksichtigt (üblicher Satz).

Die Verwaltung schlägt vor, die eigens kalkulierten Pauschalsätze in die Anlage der Satzung zu übernehmen und damit Rechtssicherheit zu gewährleisten. Lediglich die Arbeitsstunden für Personal werden dem Verzeichnis der Mustersatzung entnommen, was rechtlich zulässig ist.

Eine enorme Kostensteigerung pro Kilometer und Stunde zeigt sich beim Ausrücken des TSF Garstadt. Das lässt sich auf die geringe Anzahl an Einsätzen im Kalkulationszeitraum zurückführen. Hier bleibt es dem Gemeinderat, überlassen einen „politischen Pauschalsatz“ zu entscheiden, um Widersprüche zu vermeiden. Die Verwaltung schlägt vor, hier auf die Orientierungswerte der Mustersatzung zurückzugreifen:

a) Streckenkosten 2,72 €

b) Ausrückestundenkosten 69,10 €

Alle Sätze und deren Berechnungen wurden vom Bayer. Gemeindetag auf Plausibilität geprüft und für in Ordnung befunden. In drei bis vier Jahren ist eine neue Kalkulation durchzuführen.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren einschließlich Anlage mit Verzeichnis der Pauschalsätze. Sie tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.11.2013 außer Kraft.

einstimmig

4. Jahresrechnung/Rechenschaftsbericht 2021 mit Beschlussfassung über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben

Der Rechenschaftsbericht 2021 wurde mit der Sitzungsladung versandt. Kämmerer Bärtil erläutert die Jahresrechnung anhand einer PP-Präsentation (siehe Anlage 5).

Es ergaben sich Mehreinnahmen in Höhe von 826.869,55 € und Minderausgaben in Höhe von 1.494.779,12 €, insgesamt 2.321.648,67 €. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt betrug 2.071.648,67 €. In die Sonderrücklage Abwasser wurden erneut 250.000 € eingestellt. Die Einnahmen aus Einkommensteuer und Umsatzsteuer waren aufgrund der Corona-Pandemie vorsichtig geplant. Mit 3.658.102 € bzw. 151.593 € lagen sie deutlich über dem Plan, ebenso der Anteil an der Grunderwerbsteuer mit 148.492,83 €. Die Kreisumlage lag bei 2.261.718,96 €, die Gewerbesteuerumlage bei 259.108 €, wobei ein Anteil von rd. 100.000 € aus dem 4. Quartal 2020 in 2021 gebucht wurde. Das Nettoaufkommen lag mit 5.209.137,01 € um ca. 353.000 € über dem Ansatz.

Als größere Maßnahmen/Ausgaben in 2021 führt Kämmerer Bärtil die Restzahlung für die Beschaffung eines LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Bergrheinfeld, den Gruppenraum im Kindergarten St. Anton und Beschaffungen für die Schulen im Rahmen des Digitalpaktes an. Einige Maßnahmen mussten in 2022 verschoben werden.

Der allgemeinen Rücklage konnten 908.041,23 € zugeführt werden, sie beträgt damit insgesamt 10.064.572 €. Der Schuldenstand zum 31.12.2021 beträgt 1.630.055 €, die Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei 306 € und ist damit weiter rückläufig.

Zusammenfassend spricht Kämmerer Bärtil von einem soliden Verwaltungshaushalt und weist auf einige noch nicht realisierte Maßnahmen im Vermögenshaushalt hin.

Der Vorsitzende dankt dem Kämmerer für die anschauliche Vorstellung des Zahlenwerkes.

§ 11, Absatz 2, Punkt 2 c der Geschäftsordnung regelt, dass der Bürgermeister außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € und überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 € genehmigen darf. Darüber hinaus gehende Summen sind vom Gemeinderat durch Beschluss zu genehmigen.

Im Jahr 2021 gab es keine außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000 €. Die überplanmäßigen Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2021 sind im Rechenschaftsbericht auf Seite 15 aufgeführt (siehe Anlage 6).

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben über 10.000 € aus dem Haushaltsjahr 2021, wie im Rechenschaftsbericht auf Seite 15 aufgeführt.

einstimmig

Der Haushalt 2022 wird in der Finanzausschuss-Sitzung am 17.05.2022 beraten, die Beschlussfassung folgt in der Sitzung des Gemeinderats am 31.05.2022.

5. Einbau von Ventilatoren zur Reduzierung der Virenlast in den Klassenzimmern der Mittelschule und der Grundschule

In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Wehner wurden verschiedene Möglichkeiten zur Reduzierung der Virenlast in Klassenzimmern eruiert. Dabei wurden die beiden Schulen in den Findungsprozess eingebunden. Als bestes Lösungskonzept stellte sich die Stoßlüftung mit aktiver Unterstützung eines Ventilators heraus. Dieses Modell wurde im Werra-Meißner-Kreis zusammen mit Dr. Mennekes, dem Max-Planck-Institut und der Technischen Hochschule Mittelhessen entwickelt und wissenschaftlich begleitet. Bautechniker Dürr zeigt einige Fotos und erläutert die Funktionsweise.

Zu Testzwecken wurden jeweils ein Klassenzimmer in der Mittelschule und der Grundschule mit diesem System ausgestattet. Es ergab sich ein überaus positives Fazit von beiden Schulen. Im Anschluss wurde der Gesamtbedarf an Ablüftern zusammen mit den Schulleitungen festgelegt.

Daraus ergeben sich folgende Schätzkosten:

Julius-Echter-Grundschule:

10 Stück	Materialkosten:	11.150 €
	Elektroinstallation	4.850 €
	Eigenleistung Bauhof (Montage Lüfter)	8.120 €
Gesamtsumme		<u>24.120 € netto</u>

Mittelschule Holderhecke:

17 Stück	Materialkosten	20.240 €
	Elektroinstallation	8.245 €
	Montage Lüfter	15.776 €
Gesamtsumme		<u>44.261 € netto</u>

Der Gemeinderat beschließt, 10 Klassenzimmer der Julius-Echter-Grundschule und, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulverbandes, 17 Klassenzimmer der Mittelschule Holderhecke mit Lüftungsventilatoren auszustatten. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Vergabeverfahren einzuleiten und eine Vergabeentscheidung herbeizuführen.

einstimmig

6. Austausch von vorhandenen Dachliegefenstern im Schachraum der Julius-Echter-Grundschule

Die vorhandenen 7 Dachliegefenster (Baujahr 1992, Uw-Wert ca. 2,7 W/m²K) im ehemaligen Schachraum der Grundschule Bergrheinfeld sind in einem schlechten Allgemeinzustand. Bautechniker Dürr zeigt Fotos.

Der Raum wird von der Schule als Musikunterrichtsraum und von der Schulkindbetreuung für die Mittagsbetreuung genutzt. Die vorhandenen Dachfenster sollen durch neue ersetzt werden, hierzu wurde ein Kostenvoranschlag eingeholt. Hiernach würde der Austausch mit 2-fach verglasten Fenstern, Uw-Wert von 1,1 W/m²K, rd. 16.000 €, ein Austausch mit 3-fach verglasten Fenstern, Uw-Wert 0,86 W/m²K, rd. 19.000 € kosten, jeweils inkl. Verdunklungsrollos. Die Ausstattung der Dachliegefenster mit Außenrolläden anstelle von Verdunklungsrollos würde ca. 5.000 € Mehrkosten verursachen.

Die Verwaltung schlägt vor, die 7 Dachliegefenster im ehemaligen Schachraum im Hinblick auf den schlechten Zustand der alten Fenster gegen neue Dachliegefenster mit innenliegenden Verdunklungsrollos auszutauschen. Die 3-fach verglasten Fenster bieten neben den geringeren Wärmeverlusten im Winter auch den Vorteil der geringeren Aufheizung des Raumes im Sommer.

GR Kneuer befürwortet Außenrolladen, damit sich die Räume weniger aufheizen. Ebenso GR Seuffert und GRin Hochrein.

Da Außenrolladen den Raum komplett verdunkeln, schlägt GR Rösch stattdessen Außenmarkisen vor.

Der Gemeinderat Berggrheinfeld beschließt, die 7 Dachliegefenster im ehemaligen Schachraum der Julius-Echter-Grundschule auszutauschen. Es sollen 3-fach verglaste Dachliegefenster eingebaut werden. Die Dachliegefenster sollen mit Außenmarkisen ausgestattet werden.

einstimmig

7. Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten auf Bezuschussung der Sanierung der Glasfenster der Evangelischen Kirche

Mit Schreiben vom 12.04.2022 teilt Pfarrer Bauer, Evang.-Luth. Kirchengemeinde, mit, dass die Glasfenster mit dem Bild des guten Hirten in der Kirche zum Guten Hirten aus dem Jahr 1964 saniert werden müssen. Die Ausführung findet voraussichtlich im Jahr 2022 statt.

Das vorliegende Angebot der Firma Johrend, Schwebheim, beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 1.642,85 €. Ein Großteil wird lt. Pfarrer Bauer von der Evang.-Luth. Kirchengemeinde aus Eigenmitteln finanziert. Von der politischen Gemeinde wird ein Zuschuss zur Durchführung der Renovierung beantragt.

Bei Vereinsanträgen gibt die Gemeinde grundsätzlich einen Zuschuss in Höhe von 15 % der nachgewiesenen Kosten. In Anlehnung an diese Vorgabe schlägt die Verwaltung vor, die Maßnahme mit einem Betrag in Höhe von 250 € zu bezuschussen.

Der Gemeinderat beschließt, die Sanierung der Glasfenster mit dem Bild des guten Hirten in der Kirche Zum Guten Hirten mit einem Betrag in Höhe von 250 € zu bezuschussen.

einstimmig

8. Baugesuche

a) Antrag auf Ausnahme für die Errichtung eines Geräteschuppens auf Flurstück 1739/6, Balthasar-Neumann-Straße 20

Die Bauherren möchten auf ihrem Grundstück Flur-Nr. 1739/6, Balthasar-Neumann-Straße 20, einen Geräteschuppen mit den Außenmaßen 3 m auf 2 m errichten (6 m² Grundfläche).

Bausachbearbeiter Müller zeigt das Vorhaben am Plan.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roten Kreuz II“ und dort außerhalb der Baugrenze. Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze sind im Bebauungsplan grundsätzlich untersagt, können aber ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Grundfläche von 18 m² nicht überschritten wird. Da die Grundfläche des geplanten Geräteschuppens deutlich unter dieser Grenze liegt, kann aus städtebaulicher Sicht die im Bebauungsplan vorgesehene Ausnahme erteilt werden.

Die erforderliche Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Mit dem Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Roten Kreuz II“ für die Errichtung eines Geräteschuppens auf Flurstück 1739/6, Balthasar-Neumann-Straße 20, besteht Einvernehmen. Die beantragte Ausnahme wird genehmigt.

einstimmig

b) Bauvoranfrage: Ausbau des Dachgeschosses, Einbau einer zweiten Wohneinheit, Anbau einer Stahlwendeltreppe als Zugang zum DG an bestehende Doppelhaushälfte auf Flurstück 305/7, St.-Bruno-Straße 21 a

Der Bauherr möchte in der bestehenden Doppelhaushälfte auf Flurstück 305/7, St.-Bruno-Straße 21a im Dachgeschoss eine weitere Wohneinheit einbauen. Bausachbearbeiter Müller erläutert das Vorhaben am Plan.

Für den separaten Zugang zur DG-Wohneinheit soll ein Außenzugang über eine giebelseitig vorgelagerte Stahl-Wendeltreppe geschaffen werden. Die Abstandsflächen der Treppenanlage liegen teilweise auf dem Nachbargrundstück Flur-Nr. 305/6. Der Eigentümer und die Baugenehmigungsbehörde haben zur Erteilung einer Abweichung laut Antragsunterlagen ihre Zustimmung signalisiert.

Für den Bau der Doppelhaushälfte war damals ein Stellplatz gefordert, der auf dem Grundstück in Form eines Garagenstellplatzes vorhanden ist. Für die zweite Wohneinheit sind nach der derzeit gültigen Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde weitere 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Aufgrund des Gebäudezuschnitts und der vorhandenen Bebauung ist es jedoch nicht möglich, auf dem Grundstück noch zwei Stellplätze zu errichten.

Im Rahmen dieser Bauvoranfrage wünscht der Bauherr die Beantwortung folgender baurechtlicher Fragen:

1. Besteht seitens der Gemeinde grundsätzliches Einvernehmen mit der geplanten Baumaßnahme?
2. Würde die Gemeinde auf die Errichtung der erforderlichen Stellplätze verzichten und die Ablösung der Stellplätze akzeptieren?
3. Wie viele Stellplätze müssten vom Bauherren abgelöst werden?
4. Welcher Betrag müsste für die Ablösung gezahlt werden?
5. Wäre die Gemeinde auch bereit gänzlich auf die Stellplatzablöse zu verzichten?

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben „Ausbau des Dachgeschosses, Einbau einer zweiten Wohneinheit, Anbau einer Stahlwendeltreppe als Zugang zum Dachgeschoss an der bestehenden Doppelhaushälfte“ auf Flurstück 305/7, St.-Bruno-Str. 21 a, kann nicht in Aussicht gestellt werden, da ein Stellplatznachweis nicht erbracht werden kann.

18 : 3

c) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines überdachten Freibereiches für Pferde auf Flurstück 198, Kirchgasse 2

Die Bauherren stellen einen Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau eines überdachten Freibereichs für Pferde an die bestehende landwirtschaftliche Scheune auf Flurstück 198, Kirchgasse 2. Bausachbearbeiter Müller erläutert das Vorhaben am Plan.

Das Vorhaben liegt im Innenbereich, die nähere Umgebung des Baugrundstücks ist als ein Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung zu klassifizieren. In der bestehenden Scheune sind bereits jetzt 5 Pferdeboxen untergebracht, der überdachte Freibereich mit 4 Boxen nimmt nur einen kleinen Teil der Grundstücksfläche ein. Nach Art und Maß der baulichen Nutzung fügt sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung ein.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor, die Erschließung ist gesichert.

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines überdachten Freibereiches für Pferde auf Flurstück 198, Kirchgasse 2, besteht Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig

d) Antrag auf Baugenehmigung zum Errichten einer umzäunten Pferdekoppel auf Flurstück 912, Ansbach

Die Bauherren beantragen eine Baugenehmigung zur Errichtung einer umzäunten Pferdekoppel auf Flurstück 912, Ansbach. Bausachbearbeiter Müller zeigt das Vorhaben am Plan.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen umzäunten Reitplatz im Außenbereich. Eine Privilegierung, die für eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit entscheidend ist, scheint gegeben zu sein. Das Landratsamt Schweinfurt wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens u.a. das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ansbach beteiligen als überregionalen Ansprechpartner für Fragen der Pferdehaltung und des Reitplatzbaus, um die Privilegierung abschließend zu prüfen.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor. Die Erschließung, soweit notwendig, ist gesichert.

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung zum Errichten einer umzäunten Pferdekoppel auf Flurstück 912, Ansbach, besteht Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig

e) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Abfallzwischenlagers am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle, Flurstück 2016/1, Rothmühle 2

Das Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH (GKS GmbH) möchte auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle, Flur-Nr. 2016/1, ein Abfallzwischenlager errichten. Das Bauvorhaben wurde erstmalig in der Sitzung vom 23.03.2021 vorgestellt und behandelt.

In der Zwischenzeit ergaben sich in der Planung Änderungen, die einen erneuten Immissionsschutzantrag mit angehängtem Bauantrag notwendig machen. Zum einen sollen die Trennwände zwischen den Fahrsilos nun aus Legioblock-Betonblocksteinen errichtet werden, nicht mehr aus Stahlbeton. Zum anderen sind nun zwei offene Becken zur Oberflächenentwässerung geplant, anstelle eines unterirdischen Beckens.

Bausachbearbeiter Müller zeigt das Vorhaben am Plan.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB, außerhalb der geschlossenen Bebauung. Das Vorhaben ist privilegiert, öffentliche Belange der Gemeinde Bergrheinfeld stehen nicht dagegen. Die Zustimmung zum Vorhaben kann aus Sicht der Verwaltung erteilt werden.

Die Erschließung ist gesichert, soweit notwendig. Die Nachbarunterschriften liegen vor bzw. werden im Falle der Flurbereinigungsgenossenschaft erteilt, wenn auch die Gemeinde zustimmt.

An der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme hält die Gemeinde Bergrheinfeld fest. Das Vorhaben wird weiterhin positiv gesehen, da mit keinem verstärkten Zu- und Abfahrtsverkehr gerechnet wird und die Geruchsmissionen durch das Abdecken der Abfälle verringert werden.

Als Gäste sind Herr Warnecke und Frau Hart, GKS GmbH, in der Sitzung anwesend. Mit Zustimmung des Gemeinderats erteilt Vorsitzender Werner ihnen das Wort, um die Fragen des Gremiums zu beantworten.

Durch die Bauweise mit Lego-Betonblocksteinen wird die geschlossene Asphaltdecke nicht durchbrochen. Das Wasser wird besser gefangen und abgeleitet. Die Bauweise ist zudem kostengünstiger, so Warnecke.

Im GKS wird der Müll von acht Gesellschaftern verarbeitet, so Hart. Die Becken sind für ein 5-jähriges Regenereignis ausgelegt. Ein Geruchsgutachten wurde erstellt.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Abfallzwischenlagers am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle, Flur-Nr. 2016/1, wird erteilt. An der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme wird festgehalten.

einstimmig

9. Anfragen und Informationen

a) Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen GR-Sitzung

Der Gemeinderat hat den Auftrag über die Abbrucharbeiten für das bestehende Feuerwehrgerätehaus mit einer Auftragssumme von 83.950,93 € brutto an die Fa. Hartmann Abbruch GmbH, Oberwerrn vergeben.

Den Auftrag zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED (444 Lichtpunkte) zum Angebotspreis von 161.637,70 € brutto hat die ÜZ Mainfranken, Lültsfeld, erhalten.

Die Maßnahme wird mit Mitteln aus der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) laut Zuwendungsbescheid mit 30 % gefördert.

b) Ukrainehilfe

Der Vorsitzende gibt die Bestätigung des Spendeneingangs über 400 € für die Ukrainehilfe durch das Kath. Pfarramt St. Elisabeth in Sennfeld zur Kenntnis.

Er verliest außerdem das Schreiben der Familie Hergenröther, die für ukrainische Flüchtlinge Wohnungen in Bergrheinfeld sucht. Es sind zwei Frauen mit drei bzw. vier Kindern. Er bittet den Gemeinderat um Unterstützung.

Die gemeindliche Sammelstelle in der Garage am Hausmeisterhaus Mittelschule wurde zum 30.04.2022 geschlossen, da zuletzt keine Spenden mehr abgegeben wurden. Der Vorsitzende bedankt sich bei der ehrenamtlichen Helfergruppe ganz herzlich.

c) Die Container für die Gartenhäuschengruppe im Kindergarten St. Bartholomäus wurden aufgestellt. Der Vorsitzende zeigt Bilder. Der Innenausbau läuft zurzeit und soll in ca. drei Wochen abgeschlossen sein.

d) Am 27.05.2022, 19.00 Uhr, findet im TSV-Sportheim eine Bürgerversammlung für Jugendliche und junge Erwachsene statt.

e) Auf die Frage von GRin Zahl informiert der Vorsitzende, dass in der Nähe des Zehnhauses eine Bushaltestelle eingerichtet werden soll im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes des Landreises für die aus Richtung Werneck kommenden ÖPNV-Busse. In Bezug auf eine Ausweitung der Stadtbuslinie (Stadtwerke Schweinfurt) gibt es keine Änderungen. Zusätzliche Fahrstrecken sind mit hohen Kosten für die Gemeinde verbunden.

Der Vorsitzende bedauert, dass das Bergrheinfeld-Ticket nur schwach genutzt wird.

f) GRin Hochrein fragt nach einer stärkeren Zusammenarbeit mit der ÜZ in Sachen Klimaschutz. Das Thema wird in der nächsten Sitzung behandelt, so der Vorsitzende.

g) GR Rösch erkundigt sich nach dem Sachstand bei der Sanierung des Schleifwegs. Ein Treffen mit dem Büro Köhl hat stattgefunden, berichtet Bausachbearbeiter Müller. Um Fördermöglichkeiten auszuschöpfen, ist eine Umplanung erforderlich. Die Planung soll in diesem Jahr abgeschlossen und im nächsten Jahr umgesetzt werden.

h) GR Klotz fragt nach der Verbesserung des Zugangs auf den Damm an der Überquerung in Garstadt. Das Vorhaben wird umgesetzt, wenn der Bauhof die Arbeiten am Kindergarten abgeschlossen hat.